

GDCP

GESELLSCHAFT FÜR DIDAKTIK DER CHEMIE UND PHYSIK

Satzung der GDCP

§ 1: ZWECK

- 1.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt keine eigene Vermögensbildung und keinerlei Gewinn im kaufmännischen Sinn. Das Vereinsvermögen darf zu keinem anderen als dem Vereinszweck verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die seinem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 1.2 Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Didaktik der Naturwissenschaften und Technik in Forschung, Lehre und Entwicklung in Zusammenarbeit mit daran interessierten Gruppen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Darstellung und Diskussion von Forschungsergebnissen zur Didaktik der Naturwissenschaften in allen Bereichen des Bildungswesens.
 - b) Mitarbeit an der Entwicklung und Erprobung neuer Curricula in allen Bereichen der naturwissenschaftlich-technischen Ausbildung.
 - c) Förderung und Entwicklung neuer Elemente der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Chemie- und Physiklehrerinnen und -lehrern.
- 1.3 Der Verein veranstaltet jährlich mindestens eine Arbeitstagung.

§ 2: NAME, SITZ

- 2.1 Aufgrund der derzeitigen Mitgliederstruktur führt der Verein den Namen „Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik“ (GDCP), es wird jedoch eine Gesellschaft für „Didaktik der Naturwissenschaften und Technik“ (GDNT) angestrebt.
- 2.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kiel. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden. Die Mitgliederversammlung kann den Sitz des Vereins an den Ort des Geschäftsführers verlegen.

§ 3: GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4: MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder die Geschäftsstelle jede natürliche und jede juristische Person beitreten.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein: Sie erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Geschäftsführer.
- 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied zwei Jahre keinen Beitrag bezahlt.
- 4.4 Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
- 4.5 Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Personen die Ehrenmitgliedschaft der GDCP verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 5: BEITRAG

Jedes Mitglied hat zu Beginn des Kalenderjahres einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jeweils für das kommende Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6: ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 7: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Gesellschaft.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft, wobei juristische Personen durch einen bevollmächtigten Vertreter teilnehmen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für die Dauer von zwei (2) Jahren den Vorstand.

Zur Wahrung der Kontinuität werden in jedem Jahr zwei Mitglieder des Vorstandes, und zwar je ein Vertreter der paritätisch vertretenen Fachdisziplinen, neu gewählt. Zur Wahl dieser beiden Mitglieder werden zwei getrennte Kandidatenlisten aufgestellt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Gewählt ist derjenige Kandidat, der innerhalb seiner Liste die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- 7.4 Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben einsetzen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort sowie Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich einberufen.
- 7.6 Auf Antrag von 1/5 der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 7.7 Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung zur Sitzung angekündigt werden und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer.
- 7.9 7.9 Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand mit einfacher Mehrheit Entlastung.
- 7.10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8: VORSTAND

- 8.1 Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, bei denen die in der Gesellschaft vertretenen Fachdisziplinen paritätisch vertreten sein sollen.
- 8.2 Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszwecks verantwortlich. Er wählt sich einen Sprecher und einen Schatzmeister.
- 8.3 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.4 Der Vorstand gibt auf der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.
- 8.5 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 8.6 Der Verein wird rechtswirksam vertreten durch den Sprecher des Vorstandes allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 9: GESCHÄFTSFÜHRER

- 9.1 Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren in geheimer Wahl gewählt wird und der im Auftrag des Vorstandes die Geschäfte der Gesellschaft führt.
- 9.2 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 9.3 Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist ehrenamtlich.
- 9.4 Der Geschäftsführer bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 10: TAGUNGEN

Der Vorstand beschließt nach Befragung der Mitglieder über Thematik, Ort und Modalitäten die nach 1.3 stattfindenden nächstmöglichen Jahrestagungen.

§ 11: KOOPERATION MIT BESTEHENDEN VEREINIGUNGEN

- 11.1 Der Vorstand sowie der Geschäftsführer werden beauftragt und ermächtigt, mit bereits bestehenden Vereinigungen entsprechender Zielsetzung geeignete Formen der Zusammenarbeit vorzubereiten.
- 11.2 Die Gesellschaft (GDGP) ist kooperatives Mitglied der HEF in Form der Fachgruppen der Chemie und Physik der HEF.

§ 12: AUFLÖSUNG

- 12.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn sie als Tagesordnungspunkt einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vorgesehen war.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ohne Bestimmung eines anderen steuerbegünstigten Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung, welchem gemeinnützigen steuerbegünstigten Zweck das Vereinsvermögen zufließt. Dabei ist das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt besonders anerkannten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des naturwissenschaftlichen Unterrichts im öffentlichen Bildungswesen zuzuführen.

§ 13: INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die Gründungsversammlung hat die vorliegende Satzung am 25. September 1973 beschlossen.

Ergänzungen:

§ 4.5 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.09.1993

§ 8.6 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.09.1994